

§ 2173 BGB

Hat der Erblasser eine ihm zustehende Forderung vermacht, so ist, wenn vor dem [Erbfall](#) die [Leistung](#) erfolgt und der geleistete Gegenstand noch in der [Erbschaft](#) vorhanden ist, im Zweifel anzunehmen, dass dem Bedachten dieser Gegenstand zugewendet sein soll. War die Forderung auf die [Zahlung](#) einer Geldsumme gerichtet, so gilt im Zweifel die entsprechende Geldsumme als vermacht, auch wenn sich eine solche in der [Erbschaft](#) nicht vorfindet.